

Königreich Belgien

BUNDESBEHÖRDE, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT, SICHERHEIT DER LEBENSMITTELKETTE UND UMWELT

Königliches Dekret zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von tragbaren und transportablen CO₂-Messgeräten zur Überwachung der Raumluftqualität

PHILIPPE, König der Belgier,

An alle Anwesenden und jene, die noch kommen werden, Grüße.

In der Erwägung, dass der Zweck dieses königlichen Dekrets darin besteht, die Bedingungen für das Inverkehrbringen tragbarer und transportabler CO₂-Messgeräte zur Überwachung der Luftqualität in Innenräumen gemäß den Normen des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 festzulegen;

In der Erwägung, dass der Zweck dieses königlichen Dekrets darin besteht, sicherzustellen, dass tragbare und transportable in Verkehr gebrachte CO₂-Messgeräte den in Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. November 2022 genannten Zielen entsprechen;

Gestützt auf das Gesetz vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung nachhaltiger Produktions- und Verbrauchsmuster und zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Arbeitnehmer, Artikel 5 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3, 5 und 12 in der durch die Gesetze vom 27. Juli 2011 und 16. Dezember 2015 geänderten Fassung,

Gestützt auf den Ministerialerlass vom 9. März 2022 zur vorläufigen Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von CO₂-Messgeräten im Rahmen der Bekämpfung von SARS-CoV-2

Gestützt auf die Stellungnahme Nr. 200/2002 der Datenschutzbehörde vom 9. September 2022,

Gestützt auf die am 28. September 2022 abgegebene Stellungnahme des Finanzinspektors;

Gestützt auf die Beteiligung der regionalen Regierungen an der Ausarbeitung dieses Dekrets im Rahmen der Interministeriellen Umweltkonferenz vom 29. September 2022,

Gestützt auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom 27. Juli 2022 gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Gestützt auf die Stellungnahme des Föderalen Rats für Nachhaltige Entwicklung vom 23. November 2022;

Gestützt auf die Stellungnahme des Verbraucherrates vom 23. November 2022,

Gestützt auf die Stellungnahme des Zentralen Wirtschaftsrates vom 23. November 2022;

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. November 2022 zur Verbesserung der Luftqualität in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind,

Gestützt auf die Stellungnahme des Hohen Rates für Gesundheit vom 4. Januar 2023,

Gestützt auf die Stellungnahme Nr. 73.780/3 des Staatsrates vom 5. Juli 2023 in Anwendung von Artikel 84 Paragraph 1 Absatz 1 Nummer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers für öffentliche Gesundheit und nach Stellungnahme der Minister, die sich im Rat darüber beraten haben,

HABE ICH ERLASSEN UND ERLASSE HIERMIT:

Artikel 1. Ziel und Anwendungsbereich

In diesem Dekret werden die Bedingungen für das Inverkehrbringen von tragbaren und transportablen CO₂-Messgeräten zur Überwachung der Raumluftqualität festgelegt.

Artikel 2. Für die Anwendung dieses Dekrets bedeutet das Folgende:

Behörde: Föderaler Öffentlicher Dienst für öffentliche Gesundheit, Sicherheit der Lebensmittelkette und Umwelt, Generaldirektion Umwelt, Produktpolitik und chemische Stoffe.

Artikel 3. Nur tragbare und transportable CO₂-Messgeräte, die alle folgenden Bedingungen erfüllen, dürfen in Verkehr gebracht werden:

1. CO₂-Messgeräte messen die CO₂-Konzentration direkt;
2. CO₂-Messgeräte, welche die CO₂-Konzentration auf der Grundlage anderer Gase oder Stoffe bewerten, die in der Luft vorhanden sind, entsprechen nicht der Anforderung, die CO₂-Konzentration direkt zu messen;
3. CO₂-Messgeräte decken einen Messbereich von 0 bis mindestens 2 000 ppm ab;
4. CO₂-Messgeräte können neu kalibriert werden, um die Abweichung der Messung nach den vom Hersteller im technischen Handbuch des Geräts festgelegten Verfahren auszugleichen. Diese Anforderung gilt nicht für selbstkalibrierende CO₂-Messgeräte;
5. CO₂-Messgeräte messen eine CO₂-Konzentration, deren Genauigkeit mit NBN EN 50543:2011 übereinstimmt;
6. CO₂-Messgeräte sind mit einem technischen Handbuch in allen drei Landessprachen versehen.

Der Hersteller oder die für das Inverkehrbringen von CO₂-Messgeräten verantwortliche Person muss die Anforderungen 1 bis 4 erfüllen, die von einem akkreditierten Laboratorium geprüft und gemessen werden, bevor die Geräte in Verkehr gebracht werden, um sicherzustellen, dass die CO₂-Messgeräte die oben genannten Bedingungen erfüllen.

Der Bericht des akkreditierten Laboratoriums ist datiert, zu unterzeichnen und dem Hersteller oder der für das Inverkehrbringen der CO₂-Messgeräte verantwortlichen Person zu übermitteln.

Artikel 4. § 1 Für die Überprüfung der Konformität der in Artikel 3 genannten Produkte durch den öffentlichen Dienst in Geschäften oder beim Verkauf auf Online-Plattformen kann es erforderlich sein, dass Prüfmethode und Messungen von einem akkreditierten Labor durchgeführt werden.

§ 2 Zur Anwendung der Prüfverfahren und zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Messungen stellt der Hersteller oder die für das Inverkehrbringen tragbarer und transportabler CO₂-Messgeräte verantwortliche Person dem öffentlichen Dienst zwei identische Systeme kostenlos zur Verfügung.

§ 3 Der öffentliche Dienst bringt die Siegel an den beiden in Absatz 2 genannten Vorrichtungen an. Der Hersteller oder die für das Inverkehrbringen tragbarer und transportabler CO₂-Messgeräte verantwortliche Person stellt das erste Produkt dem vom öffentlichen Dienst benannten zugelassenen Labor bereit; das zweite Gerät wird vom Hersteller oder von der für das Inverkehrbringen tragbarer und transportabler CO₂-Messgeräte verantwortlichen Person aufbewahrt.

§ 4 Für fachübergreifende Zwecke wird das zweite Produkt an ein akkreditiertes Labor geliefert, das vom Hersteller oder der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person ausgewählt wurde.

In diesem Fall gehen alle Kosten zu Lasten des Herstellers oder der Person, die für das Inverkehrbringen tragbarer und transportabler CO₂-Messgeräte verantwortlich ist.

§ 5 Das akkreditierte Labor leitet den Bericht über die Analysen an die zuständige Dienststelle weiter, die dann die erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage des Inhalts des Berichts trifft.

Artikel 5. Dieses Dekret tritt 30 Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt Belgiens in Kraft.

Artikel 6. Für die Durchführung dieses Dekrets ist der Minister für Volksgesundheit verantwortlich.

Geschehen zu Brüssel am ...

PHILIPPE,
Von Königs wegen:

Der Minister für Öffentliche Gesundheit,

Frank VANDENBROUCKE